

3 gesamtwert
Das Blatt erscheint nach Be-
darf, im allgemeinen monat-
lich zweimal, zum Preise von
vierteljährlich 2 Goldmark.

Zu beziehen durch alle Post-
anstalten und durch die
Expedition des Blattes
Berlin W8, Mauerstraße 44.

Ministerial-Blatt

der

Handels- und Gewerbe-Verwaltung.

Herausgegeben im Ministerium für Handel und Gewerbe.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr Juli—September beträgt 2 Goldmark freibleibend.

Nr. 14.

Berlin, Montag, den 20. Juli 1925.

25. Jahrgang.

Deutsche besucht die Bäder des besetzten Gebietes

Inhalt:

- I. Persönliche Angelegenheiten: S. 185.
- III. Handelsangelegenheiten: 1. Handelsverkehr: Vorläufige Anweisung an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidienten zu Berlin, sowie die Industrie und Handelskammern zur Durchführung des Gesetzes über Depots und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89). S. 186. — 2. Schiffsahrtsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. Va 7201, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer. S. 188. Erl. d. M. f. H. vom 29. Juni 1925 Nr. Va 6743, betr. Besiegung der Kaufahrtenschiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren. S. 188. Erl. d. M. f. H. vom 1. Juli 1925 Nr. Va 6913, betr. Seefahrtsbücher. S. 189.
- IV. Gewerbliche Angelegenheiten: 1. Gewerbliche Anlagen: Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. III 6091, betr. Azethlenverordnung. S. 189. — 2. Wandergewerbe und Märkte: Borddrucke für Wandergewerbescheine. S. 191. — 3. Verkehrsangelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. V b 6. 15. 1514, betr. Überwachung und Prüfung von Brücken der Kleinbahnen und Privatanschlußbahnen. S. 191.
- V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten: 1. Allgemeine Angelegenheiten: Erl. d. M. f. H. vom 1. Juli 1925 Nr. IV 5831, betr. Besoldungsverhältnisse der Lehrkräfte an den Unterrichtsanstalten für die schulenlässige weibliche Jugend mit freiwilligem Schulbesuch (Haushaltungs-, Gewerbeschulen usw.). S. 191. — 2. Berufsschulen: Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. IV 8856, betr. öffentliche Haushaltungsschulen. S. 191.
- VI. Nichtamtliches: Bücherschau. S. 192.

I. Persönliche Angelegenheiten.

Der Gewerberat Vollmeyer in Emden ist zum 1. Juli d. J. nach Aurich versetzt worden.

Der Gewerbeassessor Nagel in Magdeburg ist zum 1. Juli d. J. nach Emden versetzt und mit der Verwaltung des Gewerbeaufsichtsamts dortselbst beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Mager in Dortmund ist zum 1. August d. J. nach Bocholt versetzt und mit der Verwaltung des

Gewerbeaufsichtsamts dortselbst beauftragt worden.

Der Gewerbeassessor Pannek in Beuthen ist zum Gewerberat ernannt worden.

Die Gewerbereferendare Schönhardt, Meyen und Daasch aus Berlin sind zu Gewerbeassessoren ernannt und den Gewerbeaufsichtsämtern Dortmund, Magdeburg II und Cassel als Hilfsarbeiter überwiesen worden.

III. Handelsangelegenheiten.

1. Handelsverkehr.

Vorläufige Anweisung an die Regierungspräsidenten, den Polizeipräsidienten zu Berlin, sowie die Industrie- und Handelskammern zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 89).

Zur Durchführung des Gesetzes über Depot- und Depositengeschäfte vom 26. Juni 1925 — RGBl. Teil I S. 89 — wird folgendes bestimmt:

1. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 1.

Zweigniederlassungen von Depositenbanken, die als Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien oder Gesellschaft mit beschränkter Haftung betrieben werden, sind

zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 1 des Gesetzes ohne weiteres berechtigt, wenn die Hauptniederlassung beim Inkrafttreten des Gesetzes, d. h. am 1. Juli 1925 bereits nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen dazu berechtigt war.

Soweit Depositenbanken zum geschäftsmäßigen Betriebe von Depot- und Depositengeschäften auf Grund des § 10 des Kapitalfluchtgesetzes bei Erfüllung bestimmter Auflagen oder Bedingungen zugelassen waren, bleibt die Berechtigung auch weiter von deren Erfüllung abhängig. Eine Änderung oder Aufhebung der Auflagen oder Bedingungen behalte ich mir vor.

2. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2.

Für die Entscheidung über Anträge auf Gleichstellung mit den nach § 4 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 1 des Gesetzes zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigten Personen bin ich zuständig. Der Antrag ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen als Depositenbank betrieben werden soll, an mich zu richten. In dem Antrag ist insbesondere anzugeben, in welchen kaufmännischen Betrieben sich der Antragsteller die für die Leitung einer Depositenbank erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten angeeignet hat. Um prüfen zu können, ob die Versagung eine unbillige Härte sein würde, sind weiterhin die Tatsachen darzulegen, die die Gleichstellung gerechtfertigt erscheinen lassen.

Der Regierungspräsident hat die zuständige Industrie- und Handelskammer zu dem Antrag zu hören.

3. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 3.

Für die Entscheidung über Anträge nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes bin ich zuständig. Der Antrag ist durch die Hand des Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, oder in dessen Bezirk die Zweigniederlassung betrieben wird, an mich zu richten. In dem Antrage ist insbesondere anzugeben, welche Mittel dem Unternehmen im Inlande zur Verfügung stehen, und, wenn es sich um eine Zweigniederlassung handelt, ob das Unternehmen selbst zum Betriebe von Depot- und Depositengeschäften berechtigt ist. Es sind beizufügen: die letzte Jahresbilanz mit Geschäftsbericht, ein Verzeichnis der Mitglieder des Vorstandes, bzw. der persönlich haftenden Gesellschafter und des Aufsichtsrates und gegebenenfalls eine Erklärung darüber, in welchen Händen sich Aktienpakete befinden. Weiterhin sind die erforderlichen Unterlagen beizufügen und Angaben zu machen, aus denen sich ergibt, daß die Voraussetzungen des § 5 Biff. 2 und 3 vorliegen.

Der Regierungspräsident hat die zuständige Industrie- und Handelskammer zu dem Antrag zu hören.

4. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 4.

Die Depositenannahme von Nichtmitgliedern durch Genossenschaften gilt nicht als ein Geschäftsbetrieb, der über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht.

5. Zu § 4 Abs. 2 Nr. 5.

Für die Entscheidung über Anträge auf Grund von § 4 Nr. 5 ist der Minister des Innern zuständig. Auf diese Bankunternehmungen findet die vorläufige Anweisung keine Anwendung.

6. Zu § 6 Abs. 1.

Die im § 6 Abs. 1 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige über den Beginn eines Geschäftsbetriebs, in dem Depot- oder Depositengeschäfte geschäftsmäßig betrieben werden, ist dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat oder die Zweigniederlassung betrieben wird, zu erstatten. Die Anzeige hat auch dann zu erfolgen, wenn der geschäftsmäßige Betrieb von Depot- und Depositengeschäften auf Grund einer ausdrücklichen Zulassung gemäß § 4 Abs. 2 Nr. 2 Abs. 2 oder § 4 Abs. 2 Nr. 3 oder § 7 Abs. 6 des Gesetzes begonnen wird.

7. Zu § 6 Abs. 2.

Für die Entscheidung darüber, ob in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 1, 2, 4 des Gesetzes die Voraussetzungen für die Berechtigung zum Betrieb von Depot- und Depositengeschäften vorliegen, ist der Regierungspräsident zuständig, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat.

8. Zu § 6 Abs. 3.

Die im § 6 Abs. 3 des Gesetzes den Depositenbanken vorgeschriebenen Anzeigen über Änderungen in der Person der Inhaber, persönlich haftenden Gesellschafter oder Vorstands-

mitglieder sowie die Einstellung des geschäftsmäßigen Betriebes von Depot- und Depositen-geschäften sind dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk das Unternehmen seinen Sitz hat, zu erstatten. Depositenbanken haben ferner Änderungen in der Person der Leiter ihrer Zweigniederlassungen, die Depot- und Depositeneschäfte geschäftsmäßig betreiben, sowie die Einstellung des Betriebes bei einer Zweigniederlassung dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk die Zweigniederlassung betrieben wird, anzuzeigen.

9. Zu § 7 Abs. 1.

Die rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens über das Vermögen einer Depositenbank hat der Konkursverwalter, die rechtskräftige Abweisung eines Antrages auf Eröffnung des Konkursverfahrens gemäß § 107 der Konkursordnung hat das Unternehmen selbst dem Regierungspräsidenten, in dessen Bezirk es seinen Sitz hat, sowie den Regierungs-präsidenten, in deren Bezirk bei einer Zweigniederlassung Depot- oder Depositeneschäfte betrieben werden, anzuzeigen.

10. Zu § 7 Abs. 2.

Zuständig, Anträge auf Entziehung des Depositenrechts zu stellen, ist diejenige Stelle, die für die Zulassung nach Nr. 2, 3 oder für die Entscheidung über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Berechtigung nach Nr. 7 dieses Erlasses zuständig ist. Soweit hiernach der Regierungspräsident die Entziehung des Depositenbankrechtes beantragen kann, sind die Anträge durch meine Vermittlung beim Reichswirtschaftsgericht zu stellen.

11. Zu § 7 Abs. 4.

Die für die Abwicklung der laufenden Geschäfte im Falle des Erlöschen oder der Ent ziehung des Depositenbankrechts erforderlichen Anordnungen trifft der Regierungspräsident, in dessen Bezirk das Bankunternehmen seinen Sitz hat, oder die Zweigniederlassung, deren Berechtigung erloschen oder entzogen ist, betrieben wird. Vor Erlass der Anordnung ist die zuständige Industrie- und Handelskammer, bei eingetragenen Genossenschaften außer dem der Revisionsverband zu hören. Für die Abwicklung der laufenden Geschäfte ist eine Frist festzusezten, die in der Regel einen Monat nicht überschreiten soll.

Wenn das Depositenbankrecht durch rechtskräftige Eröffnung des Konkursverfahrens erloschen ist, sind Anordnungen für die Abwicklung der laufenden Geschäfte nicht zu treffen.

12. Zu § 7 Abs. 6.

Über Anträge auf Wiederzulassung als Depositenbank entscheidet diejenige Stelle, die für die Zulassung nach Nr. 2, 3 oder für die Entscheidung über das Vorliegen der Vor aussetzungen für die Berechtigung nach Nr. 7 dieses Erlasses zuständig ist. Auf das Verfahren der Wiederzulassung finden die Vorschriften der Nr. 2, 3 dieses Erlasses über die Zulassung entsprechende Anwendung.

Beantragt eine eingetragene Genossenschaft ihre Wiederzulassung, so ist zu dem Antrage außer der Industrie- und Handelskammer auch der Revisionsverband zu hören.

13. Zu § 9.

Ordnungsstrafen zur Erzwingung der im § 6 Abs. 1, 3 des Gesetzes vorgeschriebenen Anzeigen werden von der Stelle verhängt, an welche die Anzeige zu richten ist.

14. Die in den vorhergehenden Bestimmungen vorgesehenen Entscheidungen der Verwaltungsbehörden ergehen ohne Angabe von Gründen.

15. Soweit nach den Vorschriften dieses Erlasses der Regierungspräsident zuständig ist, tritt in Berlin an seine Stelle der Polizeipräsident.

16. Der Erlass endgültiger Ausführungsbestimmungen bleibt vorbehalten.

Berlin, den 11. Juli 1925.

Der Minister für Handel und Gewerbe.

S. V.: Dönhoff.

2. Schiffahrtsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. S. vom 8. Juli 1925 Nr. Va 7201, betr. Abänderung der Vorschriften über die Zulassung (Patentierung) als Elbschiffer.

Die zur Ausführung der Bestimmungen im § 12 der Elbschiffahrts-Additionalakte vom 13. April 1844 (Gesetzsammel. S. 461) über die Zulassung (Patentierung) der Elbschiffer erlassenen Vorschriften vom 27. Dezember 1890, 21. Februar 1920, 31. Juli 1922, 30. Januar 1923, 16. April 1923, 30. August 1923 und 23. Februar 1924 werden, wie folgt, abgeändert:

§ 1.

§ 12 der Vorschriften vom 27. Dezember 1890 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen für jede Schifferprüfung und für jede Ergänzungsprüfung sechs Reichsmark und müssen vor Beginn der Prüfung an den Vorsitzenden der Prüfungskommission eingezahlt werden.

§ 2.

Vorstehende Bestimmung tritt am 1. August 1925 in Kraft.

J. A.: Gohlke.

Erl. d. M. f. S. vom 29. Juni 1925 Nr. Va 6743, betr. Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.

Anbei werden Abdrucke der Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren vom 22. Juni 1925 zur weiteren Veranlassung übersandt.

Weitere Abdrucke sind nicht vorhanden.

J. A.: Blaß.

An den Herrn Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) in Stettin, und die Herren Regierungs-präsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

Anlage.

Verordnung zur Änderung der Verordnung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren.

Vom 22. Juni 1925.

Auf Grund des § 4 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Artikel I.

Der § 12a der Verordnung, betreffend die Besetzung der Kauffahrteischiffe mit Kapitänen und Schiffsoffizieren, vom 16. Juni 1903 (Reichsgesetzbl. S. 247) in der Fassung der Verordnungen vom 7. Januar 1909 (Reichsgesetzbl. S. 247), vom 21. Mai 1909 (Reichsgesetzbl. S. 445) und vom 3. Juni 1910 (Reichsgesetzbl. S. 865) erhält folgende Fassung:

§ 12a. Die Vorschriften über die Besetzung mit Maschinisten beziehen sich auf alle Schiffe, die durch Dampfmaschinen jeder Stärke oder durch Motoren von mehr als 200 PS fortbewegt werden.

Artikel II.

Die Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Berlin, den 22. Juni 1925.

Der Reichswirtschaftsminister.
gez. Neuhaus.

Erl. d. M. f. H. vom 1. Juli 1925 Nr. Va 6913, betr. Seefahrtsbücher.

Anbei wird ein Abdruck der Verordnung vom 23. Juni 1925 über die Einrichtung und den Preis des Seefahrtsbuches zur Beachtung übersandt.

Die Verordnung wird im Reichsministerialblatte, im Reichsanzeiger und im Ministerialblatte der Handels- und Gewerbeverwaltung veröffentlicht werden.

J. A.: Blank.

An den Herren Oberpräsidenten (Wasserbaudirektion) Stettin und die Herren Regierungspräsidenten in Königsberg, Marienwerder, Schleswig, Lüneburg, Stade, Osnabrück, Aurich, Düsseldorf und Köln.

Anlage.

Verordnung, betreffend die Einrichtung und den Preis des Seefahrtsbuches.
Vom 23. Juni 1925.

Auf Grund des § 11 Abs. 1 der Seemannsordnung vom 2. Juni 1902 (Reichsgesetzbl. S. 175) wird nach Zustimmung des Reichsrats hiermit verordnet:

Neu auszustellende Seefahrtsbücher müssen zu ihrer Gültigkeit vom 1. August 1925 ab auf der Rückseite des Titelblatts mit einem durch Metallschlagstempel befestigten Lichtbild des Inhabers versehen sein. Vom 1. August 1927 ab müssen alle Seefahrtsbücher zu ihrer Gültigkeit mit einem mit Metallschlagstempel befestigten Lichtbild des Inhabers versehen sein. Die Gültigkeit des Lichtbildes erlischt nach Ablauf von zehn Jahren nach der Ausstellung.

Der Preis für ein Ersatzseefahrtsbuch wird auf fünf Reichsmark festgesetzt, es sei denn, daß ein unverschuldeter Verlust durch Schiffbruch, Feuer oder ein ähnliches Ereignis nachgewiesen wird, oder daß es sich um Ersatz eines unbrauchbar gewordenen alten Seefahrtsbuches handelt. In diesem Falle ist nur der gewöhnliche Preis eines Seefahrtsbuches zu bezahlen.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. August 1925 in Kraft.

Berlin, den 23. Juni 1925.

Der Reichswirtschaftsminister.
gez.: Neuhaus.

IV. Gewerbliche Angelegenheiten.

1. Gewerbliche Anlagen.

Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. III 6091, betr. Azetylenverordnung.

Im Anschluß an den Erlass vom 11. November 1924 (GMBL S. 273).

Der Deutsche Azetylenausschuß hat auf Grund des § 20 der Azetylenverordnung die im § 26 Abs. III der Verordnung vorgesehene Übergangsfrist für die in nachstehender Übersicht aufgeführten Azetylenentwickler mit Zubehör, die nach der alten Verordnung hergestellt und abgestempelt sind, über den 30. Juni d. Js. hinaus bis zum Verkauf der Apparate verlängert.

Ich ersuche, die Ortspolizeibehörden hiervon in geeigneter Weise in Kenntnis zu setzen. Für die Gewerbeaufsichtsbeamten sind Abdrücke in der erforderlichen Anzahl beifügt. Die Dampfkesselüberwachungsvereine werden besonders benachrichtigt.

J. A.: von Meheren.

An die Herren Regierungspräsidenten und den Herren Polizeipräsidenten in Berlin.

Herstellende oder liefernde Firma	Art des Apparates	Typen- nummer	Fabrik- nummer	Bemerkungen
Continental-Licht- und Apparatebau-Ges. Frankfurt a. M.	Novafix, Verdrängungssystem	J 85, A 71	5142, 5162	
		- -	5167, 5189	
	Nova Nr. 272 - - 273 - - 274 - - 275	J 74, A 60	2094, 2098	
		- -	1912, 2021	
		- -	2077, 2084	
		- -	1927, 1945	
		- -	2005, 2140	
		- -	1967	
Carl Dietlein, Maschinenfabrik, Magdeburg-N.	Apparat für technische Zwecke	J 40, A 19	3413	(für 2 kg-Füllung)
		und A 27	3527, 3683	(- 4 -)
			3686, 3689	
			3506	(- 6 -)
			3424	(- 10 -)
			3512	(- 10 -)
Peter Görres, Fabrik für Armaturen- und Apparatebau, Frankfurt a. M.-Oberrad	Automat, Einfüllapparat	J 20	1340—1343	(für 2 kg-Füllung)
		A 9	1405, 1406	(- 10 -)
		J 20	1435—1437	(- 4 -)
Chemische Fabrik Griesheim-Elektro, Griesheimer Autogen-Verkaufs-Ges. m. b. H., Frankfurt a. M.	Modell Griesheim, Verdrängungssystem desgl. Schubladen-System	J 92, A 79	17 St.	(für 2 kg-Füllung)
		J 77, A 63	2 -	(- 4 -)
		A 63	17 -	(- 6 -)
	Modell S 1—5 Schubladen-System	A 63	2 -	(- 10 -)
		J 56, A 44	2 -	(- 2 -)
			1 -	(- 4 -)
			9 -	(- 8 -)
			2 -	(- 10 -)
	Modell SWK (Schubladenapparat, Hersteller: Schirmeier, Erfurt)	J 56, A 44	1 St.	(für 4 kg-Füllung)
	Beagidapparat S70/IV, S90/IV (Hersteller: Dr. Alex. Wacker)	J 29, A 34	20 -	(- 2 -)
			5 -	(- 4 -)
Wilhelm Heinzke, Breslau 6	Perfekt	J 23, A 13	1 -	(- 2 -)
			6 -	(- 4 -)
			2 -	(- 10 -)
		J 62	184—195	(für 4 kg-Füllung)

Herstellende oder liefernde Firma	Art des Apparates	Typennummer	Fabriknummer	Bemerkungen
Dr. Gotthold Henning, Autogen-schweißapparate-Fa-brik, Leipzig-A.	Modell D (Über-schwemmungs-system) (Her-steller: Pit-linski, Lüden-walde)	J 30, A 12	10 077, 10 229 10 234, 10 213 10 254, 10 270 10 243, 10 281 10 275 10 192, 10 163 10 182 10 240, 10 127 10 170	Im Lager von: Max Rasche, Dresden D. Böllner, Trier Arthur Pötzsché, Neudorf i. Erz- gebirge Ahrens, Schulz & Co., Hamburg Gewerbeförde- rungsstelle, Dortmund Wilh. A. H. Preis Kiel
Wibbing & Co., G. m. b. H., Bielefeld	Überschwem-mungssystem	J 68	252	

2. Wandergewerbe und Märkte.

Vordrucke für Wandergewerbescheine.

Nach einer Mitteilung der Reichsdruckerei, gelten für die Lagervordrucke für Wandergewerbescheine vom 1. Juli d. J. ab folgende Preise (für je 100 Stück):

A 70 . . .	10,— R.M.
A 71 . . .	6,— "
A 72 . . .	10,— "

Papier zu A 70, A 71, A 72 mit Unterdruck 8,50 R.M.

Papier zu A 70, A 71, A 72 ohne Unterdruck 5,20 R.M.

3. Verkehrsangelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 8. Juli 1925 Nr. Vb. 6. 15. 1514, betr. Überwachung und Prüfung von Brücken der Kleinbahnen und Privatanschlussbahnen.

Die Bestimmungen des Erlasses vom 23. August 1924 — Vb. 6. 15. 2550 (HMBL S. 251) — finden auch auf Eisenbetonbrücken Anwendung.

J. A.: Schulze.

An die Reichsbahndirektionen — Kleinbahnaufsicht und Privatbahnaufsicht — (in Preußen-Hessen).

V. Gewerbliche Unterrichtsangelegenheiten.

1. Allgemeine Angelegenheiten.

Erl. d. M. f. H. vom 1. Juli 1925 Nr. IV 5831, betr. Besoldungsverhältnisse der Lehrkräfte an den Unterrichtsanstalten für die schulentlassene weibliche Jugend mit freiwilligem Schulbesuch (Haushaltungs-, Gewerbeschulen usw.)

Unter Aufhebung der Erlasse vom 27. März und 27. August 1923 — IV 4516, 11875 sowie 15. April 1925 — IV 3977 — bestimme ich für die vorbezeichneten Lehrkräfte folgendes:

1. Für die Bemessung der Dienstbezüge und die Anstellung der Leiterinnen und Lehrerinnen finden die für die weiblichen Lehrkräfte an den Berufsschulen jeweils

geltenden Bestimmungen — zur Zeit das Gewerbe- und Handelslehrer-Dienstein-kommensgesetz sowie die zu dessen Ausführung erlassene Anweisung und die dazu ergangenen sonstigen allgemeinen Erlasse — sinngemäße Anwendung.

2. Die Gesamtzahl der an einer Schule zu schaffenden Aufrückungsstellen für Gewerbe-lehrerinnen darf ein Drittel der Gesamtzahl der vorhandenen planmäßigen Stellen nicht überschreiten.
3. Die Aufrückungsstellen sind vom Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichts-behörde zu verleihen.
4. Die Kürzung der Grundgehaltsätze um 10 % unterbleibt, wenn die Anstellung in Gruppe 1 erfolgt und eine Aufrückungsstelle der Gruppe 2 verliehen worden ist.
5. Die Schaffung von Stellen für Stellvertreterinnen der Schulleiterinnen und für Fachvorsteherinnen ist vorläufig nicht zulässig, da solche an den staatlichen Fach-schulen noch nicht eingerichtet worden sind.
6. Die Schulleiterinnen sind nur dann in Gruppe 4 einzureihen, wenn
 - a) es sich um eine anerkannte Haushaltungsschule (Erlaß vom 17. April 1924 — IV 3860 — HMBL. S. 139) handelt,
 - b) einschließlich der Leiterin mindestens 8 hauptamtliche, d. h. planmäßig ange-stellte oder auftragsweise vollbeschäftigte Lehrkräfte vorhanden sind,
 - c) die Zahl der von hauptamtlichen Lehrkräften erteilten Unterrichtsstunden mindestens zwei Drittel, keinesfalls aber weniger als die Hälfte sämtlicher Unterrichtsstunden beträgt.
7. Technische Lehrerinnen dürfen nur mit meiner ausdrücklichen Genehmigung beschäftigt werden; sie sind nach § 7 Abs. 2 des GdG. zu besolden. Die planmäßig angestellten Turnlehrerinnen sind nach Gruppe A 7 der staatlichen Besoldungs-ordnung zu bezahlen und können eine Aufrückungsstelle in Gruppe A 8 nach denselben Grundsätzen erhalten wie die an den Volksschulen der betreffenden Schulgemeinde planmäßig angestellten technischen Lehrerinnen.

Die Erlasse vom 16. Mai und 24. Oktober 1924 — IV 6221, 12044 — HMBL. S. 184, 277) bleiben in Kraft.

Besatz für Schleswig: Hierdurch findet der Bericht vom 3. Dezember v. J. — I A IV 8979. 7 — seine Erledigung.

J. A.: von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium Abteilung III in Berlin-Lichterfelde.

2. Berufsschulen.

Erl. d. M. f. H. vom 7. Juli 1925 Nr. IV 8856, betr. öffentliche Haushaltungsschulen.

Nach Benehmen mit dem Herrn Preußischen Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten ermächtige ich Sie, den in dem anliegenden Verzeichnis aufgeführten land-wirtschaftlichen Haushaltungsschulen, die den Richtlinien des Erlasses des genannten Herrn Ministers vom 22. Juli 1924 — I 21505 — entsprechen, die unter Ziffer 8 I der Bestimmungen über Einrichtung und Lehrplan der öffentlichen Haushaltungsschulen — Erlaß vom 17. April 1924 — IV 3860 — HMBL. S. 139 — vorgesehene Berechtigung zu verleihen.

J. A.: Dr. von Seefeld.

An die Herren Regierungspräsidenten und das Provinzial-Schulkollegium — Abteilung III — in Berlin-Lichterfelde.

Verzeichnis

der den Richtlinien des Erlasses des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten vom 22. Juli 1924 — I 21 505 — entsprechenden landwirtschaftlichen Haushaltungsschulen.

Lfd. Nr.	Ort	Reg.-Bez.	Lfd. Nr.	Ort	Reg.-Bez.
1.	Wehlau	Königsberg	17.	Glücksburg	Schleswig
2.	Wusterhausen a. Dosse	Potsdam	18.	Hademarschen	=
3.	Rügenwalde	Köslin	19.	Hameln	Hannover
4.	Bernstadt	Breslau	20.	Hildesheim	Hildesheim
5.	Ebersdorf	=	21.	Duderstadt	=
6.	Stanowitz	=	22.	Celle	Lüneburg
7.	Wartha	=	23.	Thuine	Osnabrück
8.	Liebenthal	Diegnitz	24.	Gut Hange b. Freren	=
9.	Neustädteil	=	25.	Hasselünne	=
10.	Völkenhain	=	26.	Hornenburg	Münster
11.	Grottkau	Oppeln	27.	Freckenhorst	=
12.	Beeskendorf	Magdeburg	28.	Gohfeld	Minden
13.	Nebra	Merseburg	29.	Elspe	Arnsberg
14.	Herzberg	=	30.	Guntershausen	Cassel
15.	Wandersleben	Erfurt	31.	Oberzwehren	=
16.	Worbis	=	32.	Fritzlar	=
			33.	Weilbach	Wiesbaden

VI. Nichtamtliches.

Bücherischau.

Eine Besprechung und amtliche Empfehlung der eingesandten Bücher findet, sofern es sich nicht um amtliche Ausgaben oder im amtlichen Auftrag herausgegebene Werke handelt, nicht statt.)

In dem Verlag des Preußischen Statistischen Landesamts, Berlin SW 68, Lindenstraße 28, erscheint in den nächsten Wochen die Veröffentlichung „Besezte Gebiete Deutschlands“. Sie behandelt sämtliche besetzten deutschen Gebietsteile, also auch die bayerischen, badischen und hessischen, und enthält:

1. den Text der Waffenstillstandsabkommen, die einschlägigen Bestimmungen des Versailler Vertrages über Annexionen und Besetzungen, sowie alle Noten und Abkommen über Besetzungen, Räumungen und Abgrenzungen der Besetzungsgebiete im amtlichen Wortlaut,
2. eine farbige amtliche Karte von den besetzten Gebieten Deutschlands, aus der Abgrenzung, Art und Dauer der Besetzung, Sanktionsgebiet, Einflusszone usw. genau ersichtlich ist 1 : 600 000,
3. Angaben über: altbesetztes Gebiet, getrennt nach 5-, 10- und 15jähriger Besetzungszone, Maineinbruchsgebiet, Sanktionsgebiet, Einbruchsgebiet an der Ruhr, in Hessen und Baden mit Flächengrößen und Einwohnerzahlen für 1910 und 1919,
4. ein vollständiges Gemeindeverzeichnis für die Rheinprovinz und den Regierungsbezirk Wiesbaden,
5. ein alphabetisches Gemeinde- und Ortsverzeichnis.

Der Inhalt des Werkes ist gegliedert nach Ländern, staatlichen (Provinzen, Regierungsbezirken, Kreisen, Bezirksämtern, Amtsbezirken) und kommunalen Verwaltungsbereichen (Bürgermeistereien, Ämtern, Bürgermeisterämtern, Notariatsdistrikten) und Amtsgerichten.

bezirken, deren Namen bei jeder Gemeinde angegeben sind. Die Gemeinden sind kreisweise in der unter 3 bezeichneten Gliederung der Besitzungsgebiete zusammengestellt. — Umfang ungefähr 450 Seiten. Preis 12 R.M. Die Karte wird auch einzeln zum Preise von 1,20 R.M. abgegeben.

„Vom werttätigen Leben“, eine Auswahl von Berufsbildern aus der deutschen Literatur, bearbeitet und herausgegeben von Walter Stets. Hermann Paetel Verlag G. m. b. H., Neufinkenkrug bei Berlin.
